

Abo-nementpreis

In der Hauptexpedition oder den im Stadt-
beirat und den Sonntags erreichbaren Aus-
gaben abgezahlt; vierjährlich 4.50,-
bei zweimaliger täglicher Auflösung ins
Jahr 4.50. Durch die Post bezogen für
Deutschland und Österreich: vierjährlich
4.-. Durch tägliche Ausgabe bezahlt
im Ausland: monatlich 4.-.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich 4 Tl. Nr.,
die Abend-Ausgabe: Montag bis 6 Uhr,

Redaction und Expedition:
Johanneshäuser 8.

Die Expedition ist Montag bis ununterbrochen
geöffnet von früh 8 bis spät 7 Uhr.

Filialen:

Otto Stemm's Tortum. Alfred Hahn,
Universitätsstraße 1.

Louis Lösch.
Reiterstraße 14, part. und Königstraße 7.

Insertionspreis

Die eingepalte Partie 20 Pf.
Beckonen unter dem Subskriptionspreis (40 Pf.)
spalten 50 Pf., vor dem Bezeichnungszeichen
(40 Pf.) 40 Pf.

Selber Schreiben laut seinem Preis-
verzeichniß. Zeitschriften und Periodik
nach höherem Tarif.

Extra-Beklagen (preislich), nur mit der
Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung
4.-, mit Postbeförderung 4.-.

Annahmehinweis für Inschriften:
Abend-Ausgabe: Mittwoch 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittag 4 Uhr.
Sonntags- und Hefttag: früher 1/2 Uhr.
Bei den Filialen und Auslieferungen je eine
halbe Stunde früher.
Inschriften sind auf die Expedition
zu richten.

Druck und Verlag von E. Volz in Leipzig.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 380.

Mittwoch den 27. Juli 1892

86. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen.

Ausschreibung.

Für den Bau des X. Bürger-Schule in Leipzig-Gohlisvorstadt
solle die Maurer-Arbeiten vergeben werden.

Die Antragsformulare steht Bürgerschaften können im Bureau
des Architekten Herrn Hammann, Alte Görlitz 10, gegen
Abzahlung von 2.- entgegengenommen werden, wodurch auch die
Zeichnungen eingesehen sind.

Die Angebote sind bereigelt und mit entsprechender Rücksicht
auf den 1. August Abends 5 Uhr, Hammann, II. Obergeschoss,
Gohlisvorstadt, Zimmer Nr. 5 eingetreten.

Besitzt, am 22. Juli 1892.
Der Rat der Stadt Leipzig.
Dr. Krabbe.

Die Inhaber der abhanden gekommenen **Späth'scher Serie II**
Nr. 68587, 385170, 198640 und 212811, sowie der Inhaber des
gleichfalls als verloren angesehenen **Cantingehäuses** unter der Nr. 8.
Kaufmännische über das Späth'sche Serie II Nr. 6851 werden hier-
durch aufgerufen, daß sonst binnen drei Monaten und längstens
am 28. Oktober 1892 zur Nachnahme ihrer Rechte, das zum Zweck
der Räthe gegen Belohnung bei unterschreiteter Aufsicht zu stellen,
aufdringen, der Späth'sche Vertrag genutzt, den organisierten Ver-
kaufsmärkten nach erfolgter Verlösung ihrer Angelegenheit auf Stelle der
abhanden gekommenen Wälder, welche solche für angling zu erhalten
sind, neue Wälder ausgesucht werden, bei den eingesetzten Sach-
en nach Kaufmännischen Räthen gleichfalls für ungültig zu erklären.
Besitzt, den 25. Juli 1892.

Die Verwaltung des Leibnizhauses und der Sparasse.

Das für Anna Maria Magnan aus Dresden aufgestellte Deut-
buch, d. 4. August, des 3. April 1890, in derzeitigen abhanden ge-
kommen und im Aufführungsspiele sehr abgenutzt.

Besitzt, den 25. Juli 1892.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

III. 2600. **Geschäftsstellen.** 21.

Bekanntmachung.

Zum Schutz der gegen Ende jedes akademischen Halbjahrs ge-
haltenden Revision der Universitätsschulnoten werden die Herren
Studenten, welche Bücher aus denselben entliehen haben, aufge-
fordert, diese

am 28. Juli, 30. Juli und 1. August

gegen Jährliche Entschuldigungen abzugeben.

Die Absicherung wird in der Weise zu gestalten haben, daß Me-
daille, deren Name mit einem der Buchstaben A-H beginnen,
am 28. Juli, die, deren Name mit einem der Buchstaben J-H beginnen,
am 30. Juli, und die übrigen am 1. August sind
zuweilen 10-12 Uhr abzugeben.

Die übrigen Unfälle werden aufgeteilt, die an sie verliehenen

auf 3. oder 4. oder 5. August

während der gewöhnlichen Leistungsfähigkeit zu verabreichen.

Während der Festivitäten (28. Juli - 10. August incl.) können
Bücher nicht ausgeliehen werden. Der Betrieb ist während der-
selben nur Sonntags von 9-1 Uhr geöffnet.

Besitzt, den 25. Juli 1892.

**The Direction
der
Universitäts-Bibliothek.**

Bekanntmachung.

Zum Schutz der gegen Ende jedes akademischen Halbjahrs ge-
haltenden Revision der Universitätsschulnoten werden die Herren
Studenten, welche Bücher aus denselben entliehen haben, aufge-
fordert, diese

am 28. Juli, 30. Juli und 1. August

gegen Jährliche Entschuldigungen abzugeben.

Die Absicherung wird in der Weise zu gestalten haben, daß Me-
daille, deren Name mit einem der Buchstaben A-H beginnen,
am 28. Juli, die, deren Name mit einem der Buchstaben J-H beginnen,
am 30. Juli, und die übrigen am 1. August sind
zuweilen 10-12 Uhr abzugeben.

Die übrigen Unfälle werden aufgeteilt, die an sie verliehenen

auf 3. oder 4. oder 5. August

während der gewöhnlichen Leistungsfähigkeit zu verabreichen.

Während der Festivitäten (28. Juli - 10. August incl.) können
Bücher nicht ausgeliehen werden. Der Betrieb ist während der-
selben nur Sonntags von 9-1 Uhr geöffnet.

Besitzt, den 25. Juli 1892.

**The Direction
of
the
University Library.**

Die russischen Actenstücke über Bulgarien.

Obwohl das „Journal de St. Petersbourg“ die von der

„Simeba“ in Sofia veröffentlichten Actenstücke über die

russischen Räthe in Bulgarien als unsachlich bezeichnet hat, so

ist doch die Form dieser Zurückweisung so überflüssig und

geringschätzig, als ob es sich um ein falsch gelegtes Dokument

handle, so daß die Abteilung allgemein als Verhältnis-

der Richtigkeit ausgeschlossen werden kann. Ubrigens müßte die

Abteilung von einem einzigen Urkunde beruhigen, wenn sie wirklich geschaffen wäre, und dieser Urkunde müßte in die

außenwärtige Politik Russlands und ihre Verhandlung sehr

leicht eingeheben sein. Verlauf, daß man alle Verhandlungen,

die Sovjetstücke ihr nicht zu halten.

Von den Actenstücken bepunktet besonders zwei die

allgemeine Aufmerksamkeit: das offizielle Telegramm des

Leibes des asiatischen Departements an die kaiserliche General-
staatskanzlei in Potsdam vom 10. August 1857 und der geheimer

Brief desselben Abwenders an die gleiche Kanzlei vom December

1857 über die von Praga für einen Anfang auf den

Prinzen Bernhard von Coburg gestellten Anklage. In

dem ersten Schriftstück wird der Prinz von Coburg in aller

Form für vogelhaft und alle Handlungen, welche auf seine

Entfernung aus Bulgarien gerichtet sind, für gerichtlich nicht

verfolgbar erklärt. Das ist die russische Regierung jetzt in

diesem Sinne gehandelt hat, was offensichtlich, aber es fehlt

an einem direkten Beweise dafür, daß dieses Verfahren aus-

drücklich abschlossen und untersagt wurde. In dem Prinzip giebt

es Lagen, welche energetische Handeln erfordern; wie einen

bellichamen Krieg anstrebt, darf in der Wahl der Mittel

nicht weichen Gefühlen geboren, aber wenn man

zur Gewalt schreitet, dann muß es offen geschehen, der

politische Menschen wird, daß er offen geschehen, der

politisches Menschen wird, daß er offen geschehen, der